

Merkblatt

Auf Grund der Bayerischen Böllerschützenordnung für Böllerschützentreffen im BSSB sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Beschuss (nur Perkussionszündung).
2. Am Platzschießen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt.
3. Allein der Böllerkommandant muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.
4. Die Sicherheitsauflagen nach (aktueller) Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen, die Böllerschützenordnung des BSSB bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz und vor dem Schießen ist wegen der Unfallgefahr strengstens verboten.
6. Zur Verdämmung ist als Material nur Kork erlaubt.
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen werden.
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden.
9. Vor und während des Böllerschießens besteht für die Böllerschützen Alkoholverbot.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden! Am Schluss des Platzschießens werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jeder Verein bzw. jede Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers und die Ladung gefahrlos vor Ort entfernen kann.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (das heißt ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen für Böller und Vorderlader in Versammlungsräume und Festzelte ist untersagt.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

Der Böllerkommandant verpflichtet sich das Merkblatt seinen Böllerschützen zu vermitteln.

Der Veranstalter behält sich kurzfristige Änderungen vor

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.